252

Allmosen gewiedmeten Geldern, es sen unter was Vorswand es wolle, angreissen, verthun, oder in seinen eigenen Nußen verwenden solte; So ist wieder denselben, dasern er nicht in kavorem derjenigen Armens-Casse, welche solcher Verlust betrossen, viermahl soviel dasür wieder zu erstatzen vermögend, nach Anleitung der Constitution vom ans vertrauten Guthe, er möge verendet senn oder nicht, zu versahren, und sich in Sprechen darnach zu richten.

Cap. II,

Von auswärtigen Bettlern und Land-Streichern, deren Wegweisung und Bestraffung.

S. I.

Achdem in dem vorhergehenden Capitel, theils von

Auswärtige Bettler und Land Streis cher find schlechters dings niche au dulden.

der Versorgung der Armen, so eines jeden Orths Obrigkeit oblieget, gehandelt, theils aber die Mittel und Wege, wodurch zu derselben zu gelangen, angezeiget worden, dieses alles aber keinen Ruten bringen wür= de, wenn nicht dem Herumbgehen derer auswärtigen Bett ler und Land-Streicher, unter welchen sich ohnedem ohnzähliche Spisbuben, auch das Umbgehen mit Baren, Poppen= Spielen und anderes liederliches Gesindel befindet, zugleich mit Ernst gesteuert und solches gantlich abgeschaffet wird; Alls ist nochmahls Unser ernster Wille und Mennung, daß, nach Anleitung der in Unserm unterm 7. Decembr. 1715. ergangenen Mandate, bereits bekannt gemachten Landes= Vaterlichen Intention, keinem auslandischen Bettler, es sen, unter was für einem Prætext es wolle, herumb zu geben und Allmosen zu sammlen, gestattet werden, sondern solches in Zukunfft nochmahls ganklich abgestellet und uns tersaget senn solle.

Darunter zu Es sind aber unter denen ausländischen Bettlern soverstehen, wohl diesenigen zu verstehen, so in Unserm Chur-Fürstenthum